

148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 71. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1985, angenommene Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste und Empfehlung (Nr. 171) betreffend denselben Gegenstand (III-17 der Beilagen)

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen.

Das im gegenständlichen Bericht der Bundesregierung enthaltene Übereinkommen verpflichtet den ratifizierten Staat unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet der betriebsärztlichen Dienste festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Ratifikant verpflichtet sich weiters, betriebsärztliche Dienste schrittweise für alle Arbeitnehmer, einschließlich der öffentlich Bediensteten und der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, in allen Wirtschaftszweigen und allen Betrieben einzurichten. Ist es dem Ratifikant unmöglich, betriebsärztliche Dienste sofort für alle Bereiche einzurichten, so sind in Beratung mit den maßgebenden Interessensvertretungen Pläne für die Errichtung solcher Dienste aufzustellen. Im ersten Bericht an die Internationale Arbeitsorganisation über die Durchführung dieses Übereinkommens sind diese Pläne anzugeben. In der Folge ist der Internationalen Arbeitsorganisation mitzuteilen, welche Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung der Pläne erzielt worden sind. Als Aufgaben der betriebsärztlichen Dienste werden unter anderem folgende Bereiche im Übereinkommen angeführt:

- a) Ermittlung und Beurteilung der von den Gesundheitsgefahren in der Arbeitsstätte ausgehenden Risiken;
- b) Überwachung der Faktoren in der Arbeitsumwelt und der Arbeitsverfahren, die die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen könnte, einschließlich der sanitären Anlagen, der Kantine und der Unterkünfte, soweit diese Einrichtung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden;
- c) Beratung über die Planung und Organisation der Arbeit; einschließlich der Gestaltung der Arbeitsplätze; über die Auswahl, die Instandhaltung und den Zustand der Maschinen und sonstigen Ausrüstungen sowie über die bei der Arbeit verwendeten Stoffe;
- d) Mitwirkung an der Entwicklung von Programmen für die Verbesserung der Arbeitsverfahren und an der Prüfung und Beurteilung der gesundheitlichen Aspekte neuer Ausrüstungen;
- e) Beratung in den Bereich der Gesundheit, der Sicherheit und der Hygiene am Arbeitsplatz sowie der Ergonomie und der individuellen und kollektiven Schutzausrüstung;
- f) Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Arbeit;
- g) Förderung der Anpassung der Arbeit an die Arbeitnehmer;
- h) Beteiligung an den Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation;
- i) Mitarbeit bei der Verarbeitung von Information, bei der Ausbildung und der Erziehung in den Bereich der Gesundheit und der Hygiene am Arbeitsplatz sowie der Ergonomie;
- j) Organisation der Ersten Hilfe und Notbehandlungen;
- k) Mitwirkung an der Auswertung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Vorkehrungen für die Einrichtung betriebsärztlicher Dienste können durch die Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge oder andere Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern

getroffen werden. Das Übereinkommen sieht vor, daß die betriebsärztlichen Dienste multidisziplinär ausgerichtet sind und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den betriebsärztlichen Diensten und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens sichergestellt ist. Das Personal der betriebsärztlichen Dienste muß bei den oben unter lit. a bis k angeführten Aufgaben von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Vertretern fachlich völlig unabhängig sein. Im Übereinkommen wird festgelegt, daß die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer keinerlei Verdienstausfall zur Folge haben darf, unentgeltlich sein muß und nach Möglichkeit während der Arbeitszeit stattfinden soll. Außerdem müssen alle Arbeitnehmer über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gesundheitsgefahren unterrichtet werden. Weiters müssen die betriebsärztlichen Dienste vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmern über alle bekannten Faktoren und alle verdächtigen Faktoren in der Arbeitsumwelt unterrichtet werden, die die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können.

Durch die gegenständliche Empfehlung (Nr. 171) werden die Bestimmungen des Übereinkommens näher ausgeführt. Die Empfehlung (Nr. 171) soll die Empfehlung (Nr. 172) aus dem Jahr 1959 ersetzen.

Zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens wird im Bericht der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß nach Ansicht der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer das Übereinkommen unter Ausschöpfung der durch Art. 3 Abs. 2 gebotenen Möglichkeit (Erstellung von Plänen zur Einrichtung der betriebsärztlichen Dienste) grundsätzlich ratifiziert werden könnte, wobei aber die derzeit in allen Wirtschaftszweigen diesbezüglich bestehenden Schwierigkeiten nicht verkannt werden. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber haben sich gegen eine Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens ausgesprochen.

Der Bericht der Bundesregierung enthält eine ausführliche Darstellung darüber, inwieweit die

Verpflichtungen des Übereinkommens bereits verwirklicht sind. Zusammenfassend wird dann im Bericht der Bundesregierung abschließend festgestellt, daß die Forderung des Übereinkommens in vielen Punkten erfüllt sind, jedoch eine Ratifikation auch unter Ausschöpfung der durch Art. 3 Abs. 2 gebotenen Möglichkeit der Aufstellung von Plänen für die schrittweise Einrichtung der betriebsärztlichen Dienste verfrüht sei. Insbesondere müßten die Ausbildungssysteme auf dieses Gebiet der Medizin abgestellt, das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert und vor allem dessen § 22 auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes für anwendbar erklärt werden. Um die volle Unabhängigkeit des betriebsärztlichen Dienstes leistenden Personals zu gewährleisten, wäre auch eine entsprechende Änderung des Art. 20 Abs. 1 B-VG erforderlich. Abschließend spricht sich der Bericht für eine schrittweise Realisierung der im Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen aus, wobei jedoch die Ratifikation für einen späteren Zeitpunkt ins Auge gefaßt werden soll.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten H a u p t sowie des Bundesministers für Arbeit und Soziales D a l - l i n g e r wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 71. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1985, angenommene Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste und Empfehlung (Nr. 171) betreffend denselben Gegenstand (III-17 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1987 05 21

Mag. Guggenberger
Berichterstatter

Hesoun
Obmann